

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 19. Januar 2000

**90. Richt- und Nutzungsplanung Lindau (Änderung, Teilgenehmigung)**

Die Richtplanung der Gemeinde Lindau wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1696/1984 genehmigt. Die Bau- und Zonenordnung und der Erschliessungsplan wurden mit Beschluss Nr. 1835/1984 genehmigt. Am 28. Juni 1999 beschloss die Gemeindeversammlung Lindau eine Änderung des Verkehrsplanes und des Erschliessungsplanes. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 21. Oktober 1999 und des Bezirksrates Pfäffikon vom 16. Dezember 1999 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 14. Oktober 1999 ersucht der Gemeinderat Lindau um Genehmigung der Vorlage.

Im Verkehrsplan wird in Grafstal an Stelle der nördlichen Rikonstrasse neu die Koloniestrasse als Sammelstrasse bezeichnet. Ferner umfasst die Änderung die Aufnahme der geplanten Radwege entlang der Neuhofstrasse (Lindau–Rigacher) und entlang der Poststrasse (Grafstal–Winterberg) sowie die folgenden Fusswege: Unterführung Lindauerstrasse–Ringstrasse in Tagelswangen, Abschnitt Stuckliweg–Rigacher der Neuhofstrasse in Lindau, Trottoir an der Eschikerstrasse entlang Parzelle Nr. 303 in Winterberg, Verbindung Rütelistrasse–Rikonstrasse in Grafstal und die Ortsverbindung Grafstal–Eichweid/Winterberg.

Der Erschliessungsplan umfasst neu eine geplante Rad- und Fusswegverbindung Neuhofstrasse in Lindau (1. Etappe) sowie eine geplante Rad- und Fusswegverbindung Poststrasse (2. Etappe). Ausserdem enthält der Erschliessungsplan verschiedene geplante Anlagen für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung.

Gemäss § 91 PBG gibt der Erschliessungsplan Aufschluss über die öffentlichen Werke und Anlagen, die für die Groberschliessung der Bauzonen notwendig sind. Die geplanten Rad- und Fusswegverbindungen zwischen Grafstal und Winterberg und zwischen Lindau und dem Gewerbegebiet Rigacher dienen nicht der Groberschliessung der Bauzonen. Sie sind deshalb nicht Gegenstand des Erschliessungsplanes und sind von der Genehmigung auszunehmen. Das Amt für Raumordnung und Vermessung hat die Gemeinde anlässlich der Vorprüfung vom 12. März 1999 auf diesen Umstand aufmerksam gemacht.

Im Übrigen ist die Vorlage rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Baudirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Lindau am 28. Juni 1999 festgesetzten Änderungen des kommunalen Verkehrsplanes und des Erschliessungsplanes werden unter Vorbehalt von Dispositiv Ziffer II genehmigt.

II. Von der Genehmigung wird ausgenommen:

Im Erschliessungsplan die Festsetzung der Fuss- und Radwege zwischen Grafstal und Winterberg sowie zwischen Lindau und dem Gewerbegebiet Rigacher.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Die Gemeinde Lindau wird eingeladen, Dispositiv Ziffern I bis III gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

V. Mitteilung an den Gemeinderat Lindau, 8315 Lindau (unter Beilage eines Dossiers), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Husi